## Förderrichtlinie der Stadt Walldorf



# Photovoltaik für Nichtwohngebäude

Um dem Klimawandel entgegenzuwirken, muss nicht nur die Energieeffizienz von Gebäuden verbessert, sondern auch die benötigte Energie durch erneuerbare Quellen erzeugt werden. Durch Photovoltaik-Anlagen, die auf Dachflächen installiert werden, kann regenerativer Strom für den Eigenverbrauch und für die Einspeisung ins Stromnetz erzeugt werden. Die Technik dafür ist etabliert. Auf Walldorfs Dächern gibt es noch viel Potenzial für neue Photovoltaik-Anlagen, deswegen fördert die Stadt Walldorf die Installation von neuen Photovoltaik-Anlagen auf Dachflächen in Walldorf.

#### 1. Gegenstand der Förderung

Die Stadt Walldorf fördert mit dieser Richtlinie im Interesse des Umweltschutzes die Nutzung von Sonnenenergie zur Erzeugung von Strom.

#### 2. Förderumfang

Auf Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der veranschlagten Haushaltsmittel fördert die Stadt Walldorf die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen in Walldorf im gewerblichen Bereich sowie die Asbestdachsanierung von Nichtwohngebäuden mit anschließender Errichtung einer PV-Anlage.

# Die Förderung erfolgt im Rahmen eines Investitionszuschusses:

- Für die Errichtung einer PV-Anlage
- Für die Asbestdachsanierung (Anrechenbare Kosten sind Abbau und Entsorgung des Asbestdachs und Material- und Montagekosten des neuen Dachs inkl. Nebenkosten)

Die Installation der PV-Anlage bzw. der Netzanschluss sind von einem Fachbetrieb auszuführen. Eigenleistungen (Lohnkosten) sind nicht zuschussfähig.

Pro Grundstück wird ein einmaliger Zuschuss für die Vollbelegung geeigneter Dachflächen gewährt. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Beendigung der Maßnahme.

Als Vollbelegung gilt die Belegung aller Dachflächen, die zur Solarnutzung geeignet sind. Zur Solarnutzung geeignet gelten alle Einzeldachflächen mit einer Neigung von höchstens 20 Grad und bei einer Neigung von 20 bis 60 Grad alle Einzeldachflächen, die nach Westen, Osten und allen dazwischenliegenden Himmelsrichtungen zur südlichen Hemisphäre ausgerichtet sind (vgl. § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg).

Als Nichtwohngebäude gilt jedes Gebäude, das zu mindestens 50% für Nichtwohnzwecke genutzt wird.

#### 3. Förderausschluss

Eine Förderung wird nicht gewährt für PV-Anlagen, deren Errichtung nach gesetzlichen Vorgaben oder durch Festsetzungen eines Bebauungsplanes verpflichtend ist.

Förderfähig ist jedoch der Anlagenteil, der über das verpflichtende Maß hinaus errichtet wird.

	Nicht förderfähig	Förderfähig
Neubauten	Ab 01.01.2022: 60% der geeigneten	Die über 60 % der geeigneten Dach-
	Dachflächen müssen mit PV belegt	flächen hinausgehenden Flächen, die
	werden (Datum des Bauantrages)	mit PV-Anlagen belegt werden
Bestandsge-	Ab 01.01.2023: 60% der geeigneten	Die über 60 % der geeigneten Dach-
bäude	Dachflächen müssen bei umfassen-	flächen hinausgehenden Flächen, die
	den Dachsanierungen mit PV belegt	mit PV-Anlagen belegt werden
	werden	

#### 4. Zuschusshöhe

# Anlagenförderung

 Für festinstallierte Photovoltaik-Anlagen beträgt der Investitionszuschuss pauschal 10.000 EUR, maximal 100 EUR pro voller kWp installierter Leistung.
 Beim Repowering (Austausch von Modulen) wird nur für den Anteil der zusätzlich neu installierten Leistung pro voller kWp gegenüber der Bestandsanlage (Leistungszuwachs) eine Förderung gemäß obigen Bedingungen vorgenommen.

## Förderung der Asbestdachsanierung mit Errichtung einer PV-Anlage

- Für die Asbestdachsanierung von Nichtwohngebäuden mit anschließender Vollbelegung mit einer PV-Anlage beträgt die Förderung pauschal 10.000 EUR, maximal 25% der anrechenbaren Kosten.
- Für den Fall, dass nach der Asbestdachsanierung das Dach einem Dritten zur energetischen Nutzung überlassen wird, beträgt die Förderung pauschal 5.000 EUR, maximal 25% der anrechenbaren Kosten.

Weitere mögliche Fördermittel aus öffentlicher Hand werden auf den Zuschuss angerechnet und bei 50% der anrechenbaren Kosten gedeckelt.

#### 5. Rechtsanspruch

Bei der Förderung von Photovoltaik-Anlagen handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Walldorf. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht. Die Bewilligung eines Zuschusses ersetzt etwaige notwendige öffentlichoder privatrechtliche Genehmigungen nicht.

#### 6. Antragsverfahren

## a. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte sowie gewerbliche PV-Anlagenbetreiber (Pächter, Contractor, uä.). Mieter sind nur antragsberechtigt, wenn sie eine Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen.

## b. Bewilligungsstelle

Anträge werden bearbeitet durch die:

Stadt Walldorf
Fachdienst 23 – Umwelt, FFW, Katastrophenschutz
Nußlocher Straße 45
69190 Walldorf
Tel. 06227 / 35-1231

#### c. Zeitpunkt der Antragstellung

Die Antragstellung hat **vor Beginn der Maßnahme** zu erfolgen. Unter Maßnahmenbeginn ist bereits der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages (Auftragsvergabe) zu verstehen. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn ohne Zustimmung (Bewilligungsbescheid) der Bewilligungsstelle mit der Maßnahme begonnen wurde.

Der Antrag besteht aus:

- ► Antragsformular
- ► Angebot PV-Anlage
- ▶ ggf. Formblatt Energetische Nutzung durch Dritte

**Die Bewilligung wird auf 12 Monate befristet.** Innerhalb dieses Zeitraums muss die Maßnahme realisiert sein. Bei Fristüberschreitung erlischt der Auszahlungsanspruch.

## d. Beendigung der Maßnahme

Nach Beendigung der Maßnahme sind bei der Bewilligungsstelle folgende Unterlagen einzureichen:

- ► Originalrechnungen für PV-Anlage
- ► Bestätigung über die fachgerechte Installation und Inbetriebnahme der Anlage durch den Fachbetrieb
- ► Nachweis der Anmeldung auf Inbetriebsetzung der PV-Anlage beim Netzbetreiber
- ► Nachweis der Anmeldung der PV-Anlage im Marktstammdatenregister
- ▶ ggf. Auszahlungsbescheid weiterer öffentlicher Fördermittelgeber
- ► Fotonachweis der installierten PV-Anlage

Für die Asbestdachsanierung zusätzlich:

- ▶ Originalrechnungen der Dachsanierung
- ► Nachweis über die fachgerechte Entsorgung des Asbests

Alle Unterlagen können auch per E-Mail eingereicht werden. In diesem Fall ist das Formular "Bestätigung zu den per E-Mail eingereichten Rechnungen" im Original einzureichen.

Die Unterlagen sind innerhalb von 6 Wochen nach Ausführung, spätestens bis Ende des Bewilligungszeitraums einzureichen.

# 7. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Die Richtlinie ist bis zum 31.12.2023 befristet.